KÄRNTEN
LANDESREGIERUNG

LEITFADEN KOMMUNALES BAUEN

GEMEINDEN

Abteilung 3
Gemeinden

Leitfaden Kommunales Bauen

August 2010

Herausgegeben von Abteilung 3 – Gemeinden des
Amtes der Kärntner Landesregierung

Dr. Franz Sturm
DI Hartwig Wetschko

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG. 7

II. LEITFADEN FÜR DIE ABWICKLUNG KOMMUNALER BAUVORHABEN 9

III. BEST PRACTICE BEISPIELE 23

IV. LEITFADEN KUNST AM BAU 31

V. KUNST AM BAU – BEISPIELE. 37

VI. ANHANG 41

I. EINLEITUNG

Die öffentlichen AuftraggeberInnen sind Träger einer besonderen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie haben Vorbildfunktion und sind SachwalterInnen der BürgerInnen. **Ein öffentliches Gebäude ist Spiegelbild unserer Gesellschaft, es drückt das gesellschaftspolitische Klima einer Kommune aus.**

Bauen hat sich zu einem komplexen Prozess mit weitreichenden Auswirkungen auf die Befindlichkeit der Menschen und ihre Lebensqualität entwickelt. Bauen schafft Räume, verändert Landschaften, beeinflusst das Klima, bewirkt Energieverbrauch und ist damit ein wichtiger Faktor im Umgang mit unserer Umwelt. **Bauen und Gestalten unter besonderer Berücksichtigung des Ortes, das vertiefte Eingehen auf komplexe Zusammenhänge sowie die Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsentscheidung, sollen unser großes Anliegen sein.**

Die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kosten einer Baumaßnahme sind zu Beginn am Größten. In hohem Maße kostenwirksame Entscheidungen werden bereits mit der Definition der Aufgabenstellung und in der ersten Konzeptphase – Vorentwurfsphase – getroffen. Aus diesem Grund erfolgt im gegenständlichen Leitfaden eine klare Schwerpunktsetzung im Bereich der Projektentwicklung.

Bei Investitionsentscheidungen der öffentlichen Bauherren, müssen künftig neben den Baukosten verstärkt die Betriebs- und Folgekosten beachtet und in die Bewertung einbezogen werden. **Facility Management** (FM) koordiniert vom Projektstart an ganzheitlich den Zusammenhang der einzelnen Lebenszyklusphasen eines Objektes insbesondere im Sinne einer umfassenden Kostenbetrachtung.
Auf eine facilitäre Planungsbegleitung ist besonderes Augenmerk zu legen.

Architektekturwettbewerbe stellen ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Baukultur dar und sind Garant für eine objektive Vergabe von Planungsarbeiten. Darüber hinaus bieten Wettbewerbsverfahren den Bauherren die Möglichkeit im Rahmen ihrer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verantwortung das kreative Potential einer Vielzahl qualifizierter Fachleute auszuschöpfen. Wettbewerbslösungen garantieren Diskussionsvielfalt, Projekttransparenz und kreative Qualität.

Der gegenständliche Leitfaden hat zum Ziel, eine Professionalisierung bei der Projektentwicklung und Projektabwicklung kommunaler Bauvorhaben herbeizuführen und damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Baukultur und zur Kostenwahrheit zu leisten.

II. LEITFADEN FÜR DIE ABWICKLUNG KOMMUNALER BAUVORHABEN

A) BEKANNTGABE DER PROJEKTABSICHT

Die Gemeinden sind aufgefordert für beabsichtigte kommunale Hochbauprojekte sowie Projekte zur Gestaltung öffentlicher Platz- und Straßenräume, die über Bedarfs- und Sonderbedarfszuweisungen des Landes mitfinanziert werden, **noch vor dem Start der Projektentwicklung** dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung sowie der Abteilung 3 – Gemeinden die Projektabsicht bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe der Projektabsicht hat folgende Punkte zu enthalten:

- Kurze Beschreibung der Ausgangs- oder Problemsituation
- Projektziele und Projektnutzen
- Projektstart und –ende
- Geschätzte Projektkosten
- Geschätzte Folgekosten (Kommunales Facility Management)

Die zeitgerechte Bekanntgabe der Projektabsicht stellt die Grundvoraussetzung für die Etablierung einer **begleitenden Projektentwicklung** dar.

PHASEN EINES OBJEKTES

Damit ein Objekt den spezifischen wirtschaftlichen, funktionellen und baukünstlerischen Ansprüchen gerecht werden kann, ist unter anderem die Planung und Errichtung nach den Phasen der Önormen B 1801-1 und B 1801-2 erforderlich, wobei für jede einzelne Phase klare Teilziele sowie für das gesamte Objekt klare Gesamtziele hinsichtlich der Quantität und Qualität sowie hinsichtlich der Kosten und Termine zu definieren und zu verfolgen sind.

B) PROJEKTENTWICKLUNG

B 1) PHASE DER BEDARFSPLANUNG

1. Festlegung der Projektziele:

Die in einem Projekt verfolgten Ziele können grundsätzlich in Zielbereiche unterteilt werden:

- Qualitätsziel
- Quantitätsziel
- Kostenziel auf Basis von Referenzobjekten (Kommunales FM)
- Zeitziel

Diese Zielbereiche stehen in einem direkten Spannungsfeld zueinander. Verändert man einen der Bereiche – beispielsweise erhöhte Qualität – so muss dies zwingend Auswirkungen auf einen oder mehrere Bereiche haben – beispielsweise höhere Kosten und längere Dauer.

- Formulierung der Projektziele, Varianten und Alternativen aus Sicht der Nutzer
- Koordinierung der Projektziele zwischen verschiedenen Nutzern
- Absicherung der Projektziele durch Rückkoppelung mit den zuständigen Fachabteilungen des Landes und externen Experten

Verfolgung der Projektziele auf Grundlage facilitärer Aspekte (facilitäre Planungsbegleitung, Lebenszykluskosten, Betriebskostenprognosen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen)

Durch die damit verbundene unterschiedliche Betrachtungsweise der Problemstellung erfolgt eine weitere Präzisierung der Projektziele und ihrer Tragfähigkeit.

2. Städtebauliche bzw ortsplanerische Standortanalyse:

Die Vorlage einer Standortanalyse soll den bestmöglichen Standort in funktionaler sowie in gestalterischer Hinsicht gewährleisten!
Ziel ist es Kosten und Folgekosten der öffentlichen Hand gering zu halten und Schwerpunkte hinsichtlich der Ortsgestaltung zu setzen sowie infrastrukturelle Verbesserungen zu erwirken.

- Untersuchung des Standortes im lokalen und regionalen Kontext
- Prüfung der Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke
- Qualität der Anbindung an infrastrukturelle Einrichtungen, wie Verkehr, Energie, wirtschaftlicher Lebensraum, Erholungs- und Freiraum etc.
- Kosten und Folgekosten von Standortvarianten
- Abstimmung des Projektzieles mit den regionalen Raumordnungsprogrammen (Entwicklungsleitbildern und –programmen) und dem örtlichen Entwicklungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Fachabteilung des Landes – Abteilung 20 Landesplanung
- Städtebauliche Einfügung in das Ortsbild
- Funktionale Einbindung in das Ortsgefüge

3. Bedarfsentwicklung und Bedarfsanalyse:

In lokalem bzw regionalem Kontext ist eine kurz-, mittel- und langfristige Bedarfsanalyse unter Beachtung der Entwicklung der Gemeinde bzw Region vorzunehmen. Damit ist der tatsächliche Bedarf eines Projektes unter besonderer Berücksichtigung demografischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Aspekte nachzuweisen.
Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist auf Synergieeffekte in den Kommunen und der Region besonders zu achten!

4. Raum- und Funktionsprogramm

Auf Grundlage der Bedarfsermittlung und der Standortanalyse ist die Bauaufgabe zu konkretisieren!

- Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms
- Vorstudie mit Baumassenverteilung
- Variantenstudie

- Hinterfragen des Raumbedarfes

Der von den zukünftigen Nutzern beantragte Raum- und Flächenbedarf ist auf Erfordernis und Angemessenheit, insbesondere auf eine Überversorgung hin, kritisch zu hinterfragen und an Hand von vergleichbaren Objekten aus dem Facility Management zu belegen.

- Nutzung des Baubestandes

Vor der Entscheidung für eine Baumaßnahme ist schlüssig darzustellen, dass der Raumbedarf durch Gebäude aus dem Bestand – unter Einbeziehung von Belegungsoptimierungen – wirtschaftlich und/oder funktionell nicht abgedeckt werden kann. Dabei sollen Möglichkeiten der Umnutzung, des Umbaues und der Erneuerung einbezogen werden.

- Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist zu minimieren.

B 2) PHASE DER GRUNDLAGENERMITTLUNG

1. Bauplatz:

- Baugrundverhältnisse
- Verkehrserschließung
- Technische Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom, Fernwärme ...)
- Umweltverträglichkeit
- Rechtliche Rahmenbedingungen (Baurecht, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Gefahrenzonen etc)

2. Kosten und Finanzierung:

- Festlegung des Kostenrahmens auf Basis von Referenzprojekten (Kostenbereiche lt Önorm B 1801-1)
- Erstellung von Finanzierungsmodellen
- Prüfung von Förderungsmöglichkeiten
- Abschätzung von Folgekosten auf Basis von Referenzprojekten
- (Kommunales Facility Management)

3. Terminplanung:

- Festlegung eines Terminrahmens für den weiteren Projektablauf
- Wettbewerbsdurchführung
- Entwurfs-, Einreich- und Ausführungsplanung
- Ausschreibung und Bauvorbereitung
- Bauausführung
- Inbetriebnahme

B 3) VORENTWURFSPHASE / WETTBEWERBSPHASE

Architekturwettbewerbe sind prinzipiell qualitätsbasierte, projektorientierte Auswahlverfahren und leisten einen hervorragenden Beitrag zum Entstehen von Qualitätsarchitektur.

Für die Wahl des jeweils passenden Verfahrens kann es kein allgemein gültiges Rezept geben! Es ist vielmehr notwendig, die Rahmenbedingungen im Einzelfall zu klären, zu bewerten und daraus die Entscheidung für einen Verfahrenstyp abzuleiten.

1. Arten des Wettbewerbes:

Architekturwettbewerbe könne auf folgende Art und Weise durchgeführt werden:

Unterscheidung nach dem Kreis der TeilnehmerInnen

- Offener Architekturwettbewerb
- Nicht offener Architekturwettbewerbe
- Geladener Architekturwettbewerb

ad Offene Architekturwettbewerbe:

Durch öffentliche Bekanntmachung fordert die Ausloberin bzw. der Auslober eine unbeschränkte Anzahl von Teilnahmeberechtigten zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten auf. Der offene Architekturwettbewerb steht allen den bekannt gemachten Eignungskriterien genügenden Teilnahmeberechtigten offen!

ad Nicht offene Wettbewerbe:

Der Auslober bzw. die Ausloberin fordert durch öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von TeilnahmeinteressentInnen zur Vorlage von Teilnahmeanträgen auf. Die Bewebung steht allen Teilnahmeberechtigten offen. Das Preisgericht wählt an Hand der bekannt gemachten Auswahlkriterien WettbewerbsteilnehmerInnnen aus, die sodann eine Wettbewerbsarbeit vorlegen müssen.

Die Durchführung ist zulässig, wenn

der Auslober bzw. die Ausloberin den Kreis der TeilnehmerInnen beschränken will und die Beurteilung der Leistungsqualität über die Eignung hinausgehende Anforderungen an die TeilnehmerInnen stellt oder

der mit der Durchführung eines offenen Wettbewerbes verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

ad Geladene Architekturwettbewerbe:

Vom Auslober bzw. Ausloberin wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten WettbewerbsteilnehmerInnen unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

Nur im Unterschwellenbereich zulässig, sofern dem Auslober bzw. der Ausloberin genügend geeignete UnternehmerInnen bekannt sind. Die MindestteilnehmerInnenzahl soll in Abhängigkeit von der Größe der Wettbewerbsaufgabe gewählt werden. Geladene Architekturwettbewerbe sind in der Regel anonym abzuwickeln.

Unterscheidung nach der Wettbewerbsabsicht:

- Realisierungswettbewerb
- Ideenwettbewerb

ad Realisierungswettbewerb:

Der Realisierungswettbewerb ist ein Architekturwettbewerb, der auf die Verwirklichung der Pläne der Gewinnerin bzw. des Gewinners zielt und bei dem daher im Anschluss die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber mit der Gewinnerin oder dem Gewinner eine Verhandlung zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchführt. Ein Realisierungswettbewerb ist nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die verfahrensgegenständliche Planungsleistung auch tatsächlich zu vergeben.

ad Ideenwettbewerb:

Der Ideenwettbewerb ist ein Architekturwettbewerb, bei dem die Ausloberin bzw. der Auslober nicht die Absicht hat, die erstgereihte Wettbewerbsarbeit zu realisieren, aber beabsichtigt, die Wettbewerbsarbeit der Gewinnerin bzw. des Gewinners zu nutzen, um weitere Planungsschritte vorzubereiten.
Ein Ideenwettbewerb bereitet keinen Auftrag für eine Realisierungsplanung vor, sondern vergewissert AusloberInnen über den relativ besten Lösungsweg zur Wettbewerbsaufgabe.

Unterscheidung nach der Art der Durchführung:

- Einstufigkeit
- Zwei- oder Mehrstufigkeit

ad Einstufigkeit:

Ein Architekturwettbewerb kann einstufig durchgeführt werden, wenn im Hinblick auf die Projektgröße, die Bearbeitungstiefe und die Eigenart der Wettbewerbsaufgabe die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsarbeiten als Voraussetzung für die abschließende Beurteilung durch das Preisgericht gegeben und der Arbeitsumfang den TeilnehmerInnen zumutbar ist.

ad Zwei- oder Mehrstufigkeit:

Ein Architekturwettbewerb soll in zwei oder mehreren Stufen durchgeführt werden, wenn bei einstufiger Durchführung durch die Projektgröße, die Bearbeitungstiefe und die Eigenart der Wettbewerbsaufgabe die Vergleichbarkeit als Voraussetzung für die abschließende Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht nicht mehr gegeben ist oder der Arbeitsumfang den TeilnehmerInnen nicht zumutbar wäre.

2. Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl:

- Geschätzter Auftragswert
- Komplexität der Aufgabenstellung
- Anonymität
- Verfahrensdauer
- Verfahrenskosten

ad Geschätzter Auftragswert:

- Oberschwellenbereich / Unterschwellenbereich

Als Oberschwellenbereich iS des Bundesvergabegesetzes 2006 gilt für die Kommunen als öffentlicher Auftraggeber,

- bei Dienstleistungsaufträgen, wenn der geschätzte Auftragswert mindestens netto € 206.000, -- erreicht;
- bei der Durchführung von Wettbewerben, wenn der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert oder die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer mindestens netto € 206.000, -- erreicht.

Als Unterschwellenbereich gilt, wenn der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert oder die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer die genannten Beträge nicht erreicht!

- Im Oberschwellenbereich sind nur offene und nicht offene Wettbewerbe zulässig.
- Im Unterschwellenbereich sind darüber hinaus geladene Wettbewerbe zulässig.

ad Verfahrenskosten:

Geladene Wettbewerbe versprechen signifikant geringere Verfahrenskosten als andere Wettbewerbsverfahren. Der Kostenvorteil besteht vor allem aufgrund der geringen Teilnehmerzahl und dem daraus resultierenden geringeren Administrations- und Prüfungsaufwand.
Darüber hinaus ist eine Bekanntmachung bzw. Auswahl der TeilnehmerInnen nicht erforderlich!

3. Absichtserklärung des Auslobers im Wettbewerb:

Das Bundesvergabegesetz 2006 sieht vor, dass mit dem oder den Gewinnern eines Wettbewerbes ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung geführt werden kann, wenn in der Auslobung des Wettbewerbs bestimmt ist, dass der Auftrag an einen Gewinner vergeben wird.

Mit der Auslobung ist also die Voraussetzung zu schaffen, dass im Anschluss an den Wettbewerb ein Verhandlungsverfahren ohne vorige Bekanntmachung geführt werden darf.

- Im Kern lautet diese Absichtserklärung:

Bei Realisierungswettbewerben erklären die AusloberInnen verbindlich ihre Absicht, die Gewinnerin bzw. den Gewinner mit den weiteren Architekturleistungen gemäß dem im Auslobungstext beschriebenen Leistungsbild zu beauftragen.

4. Preisgericht / Zusammensetzung des Preisgerichts:

Mit Bezug auf die Aufgabenstellung wird in Fach- und Sachpreisrichter unterschieden.

- Fachpreisrichter:

Preisrichter mit der Qualifikation, die eingereichten Verfahrensbeiträge in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können. Es wird ein Fachpreisrichteranteil von mindestens 50% angestrebt.

- Sachpreisrichter:

Preisrichter mit der Qualifikation, einzelne Sachbereiche im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Aufgabenstellung beurteilen zu können.

- Experten:

Beigezogene Experten mit beratender Funktion ohne Stimmrecht.

5. Vorgangsweise des Preisgerichts:

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen der Wettbewerbsordnung für Architekten (WOA 2010) verwiesen.

6. Auslobung des Wettbewerbsverfahrens:

Die Auslobung des Architekturwettbewerbes wird von der Ausloberin bzw. vom Auslober durchgeführt. Die Auslobungsunterlagen erstellen die AusloberInnen oder von ihnen beauftragte VerfahrensorganisatorInnen. Die Auslobungsunterlagen bestehen aus dem in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil gegliederten Auslobungstext, sowie aus den sonstigen Auslobungsunterlagen.

Alternativen zum Architekturwettbewerb:

Als Ausnahmeverfahren aufzufassende Alternativen zum Architekturwettbewerb sind etwa:

- die Parallelbeauftragung mehrer ArchitektInnen zur Teilnahme an einem Workshop

- das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wenn wettbewerbsähnliche Verfahrenselemente (Preisgericht, Anonymität) eingesetzt werden und die Qualität unter den Zuschlagskriterien bedeutend stärker gewichtet ist als der Preis.

Eine Direktvergabe ist zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert für alle Experten zusammen unter dem Schwellenwert, den § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006 normiert, liegt!

Dieser Schwellenwert beträgt netto € 40.000, --.

Nach der Schwellenwertverordnung 2009 (BGBl. II Nr. 125) beträgt dieser netto € 100.000, --; diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 2010 außer Kraft.

B 4) KUNST AM BAU

Integrierte künstlerische Gestaltung

Die öffentliche Hand steht mit ihren Bauwerken in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit, ihr kommt eine baukulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion zu.

Kunst am Bau ist ein Element von Baukultur und prägt ihre Qualität und Ausdruckskraft mit. Kunst am Bau ist daher ein integraler Bestandteil der Bauaufgabe und Bauherrenverantwortung.

Künstlerische Idee und Bauaufgabe sollen sich ergänzen. Der Orts- und Objektbezug der Kunst am Bau trägt dazu bei, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer mit ihrem Bauwerk zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu geben.

B 5) ENTWURFS- UND EINREICHPHASE

- Fortführung der Planung auf Basis der vorhergehenden Objektphasen unter Beachtung der CAD/FM-Richtlinie Hochbau
- dem Projektstand gemäße Kenntnis des Finanzbedarfs vor der Ausführungsphase durch Kostenberechnung nach Elementen
- Beiziehung der Sonderplaner
- Erteilung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen

B 6) AUSFÜHRUNGSPHASE

- Erarbeitung der Ausführungs- und Detailplanung
- Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- Kostenanschlag nach Leistungspositionen
- Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gemäß Bundesvergabegesetz 2006
- Ausführung des Objektes entsprechend den Projektzielen (Nutzung, Qualität, Kosten, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Termine etc.)

B 7) INBETRIEBNAHME UND EVALUIERUNGSPHASE

- Bestandsplanung und Dokumentation
- Bezugsterminplanung
- Abnahme des Objektes
- Kostenfeststellung auf Einhaltung des Finanzierungsrahmens
- Evaluierung des ausgeführten Objektes hinsichtlich Qualität, Wirtschaftlichkeit in Errichtung und Betrieb, Funktionalität und Nutzerzufriedenheit.

B 8) OBJEKTNUTZUNGSPHASE

- Steuerung der Nutzungskosten (Kommunales FM)
- Nutzungsterminplan
- Fremdnutzung
- Nachnutzung

B 9) OBJEKTBESEITIGUNG

- Behördliche Genehmigungen für den Abbruch des Objektes
- Entsorgung
- Verwertung

WETTBEWERBSVERFAHREN FÜR KOMMUNALE HOCHBAUPROJEKTE

Baukosten Exkl. Einrichtung	**bis € 700.000, --**	**€ 0,7 bis € 1,5 Mio**	**€ 1,5 bis € 3,0 Mio**	**€ 3,0 bis € 5,0 Mio**	**ab € 5,0 Mio**
Art des Verfahrens	Kleiner geladener Wettbewerb in Abhängigkeit der Komplexität des Projektes	Geladener Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner	Geladener Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner	Nicht offenes Wettbewerbsverfahren. Offene Erkundung des Bewerberkreises. Auswahl an Hand von Kriterien	Offener Wettbewerb 1 oder 2 stufig EU-weit
Jurybesetzung (Nennung)	3 Fachpreisrichter 3 Sachpreisrichter	4 Fachpreisrichter 3 Sachpreisrichter	4 Fachpreisrichter 3 Sachpreisrichter	4 Fachpreisrichter 3 Sachpreisrichter	4 Fachpreisrichter 3 Sachpreisrichter
Teilnehmeranzahl (Nennung)	3 bis 4 Teilnehmer 1 bis 2x Auslober 1 x Land 1 x AIK	4 bis 6 Teilnehmer 2 x Auslober 1bis 2 x Land 1 bis 2 x AIK	6 bis 8 Teilnehmer 2 bis 4x Auslober 2 x Land 2 x AIK	8 bis 10 Teilnehmer	Unbeschränkte Teilnehmerzahl

III. BEST PRACTICE BEISPIELE

Projekt:	Gemeindeamt und Veranstaltungssaal Metnitz
Auftraggeber:	Gemeinde Metnitz
Architekt:	Klaura+Kaden Architekten
Verfahren:	Wettbewerb 1998, 1.Preis
Bauzeit:	2000-2001

Projekt:	Gemeindeamt Malta
Auftraggeber:	Gemeinde Malta
Architekt:	Arch. DI Toralf Fercher
Verfahren:	Architektur-Wettbewerb 2008, 1.Preis
Bauzeit:	2008-2009

Projekt:	Radwegbrücke Grosskirchheim
Auftraggeber:	Gemeinde Grosskirchheim
Architekt:	DI Kurt Pock, Arch. DDI Christian Halm
Verfahren:	Architekturwettbewerb, 1. Preis
Bauzeit:	2004

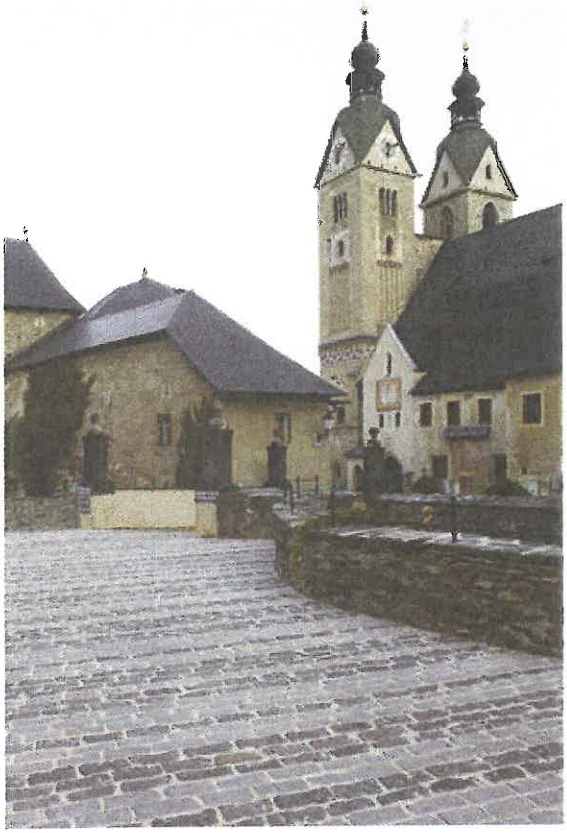

Projekt:	Ortskerngestaltung Maria Saal
Auftraggeber:	Maria Saal Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH
Architekt:	nonconform architektur vor ort & Friedrich Mascher
Verfahren:	Wettbewerb, 1. Preis
Bauzeit:	2007 - 2008

Projekt:	Sportanlage Moosburg
Auftraggeber:	Marktgemeinde Moosburg
Architekt:	Arch. DI Ernst Roth
Verfahren:	Wettbewerb – Arch. DI Peter Kosjek
Bauzeit:	2004 - 2006

Projekt:	Volksschulzubau Grafenstein
Auftraggeber:	Gemeinde Grafenstein
Architekt:	Arch. DI Christa Binder & Arch. DI Robert Morianz
Verfahren:	Wettbewerb 2000, 1.Preis
Bauzeit:	2001-2002

Projekt:	Stadtgartenzentrale Klagenfurt
Auftraggeber:	Landeshauptstadt Klagenfurt Immobilien KEG
Architekt:	winkler+ruck architekten & Arch. DI Werner Kircher
Verfahren:	Architekturwettbewerb, 1. Preis
Bauzeit:	2005-2007

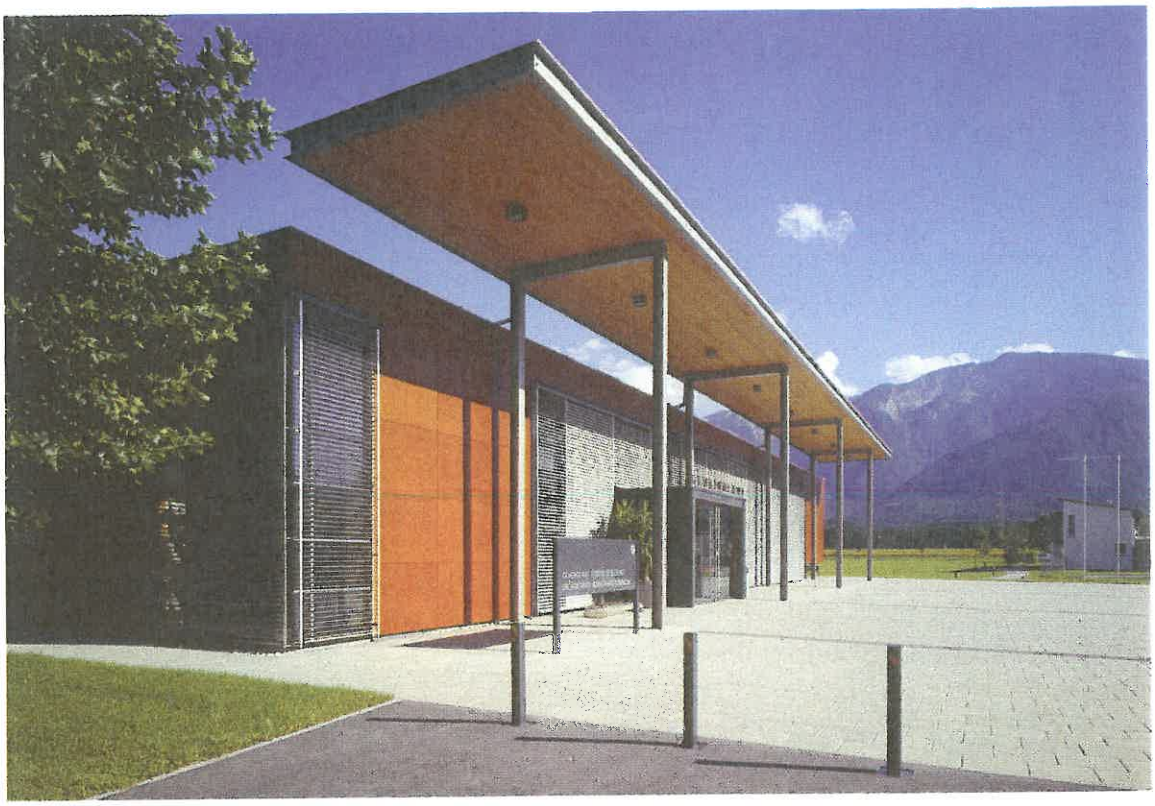

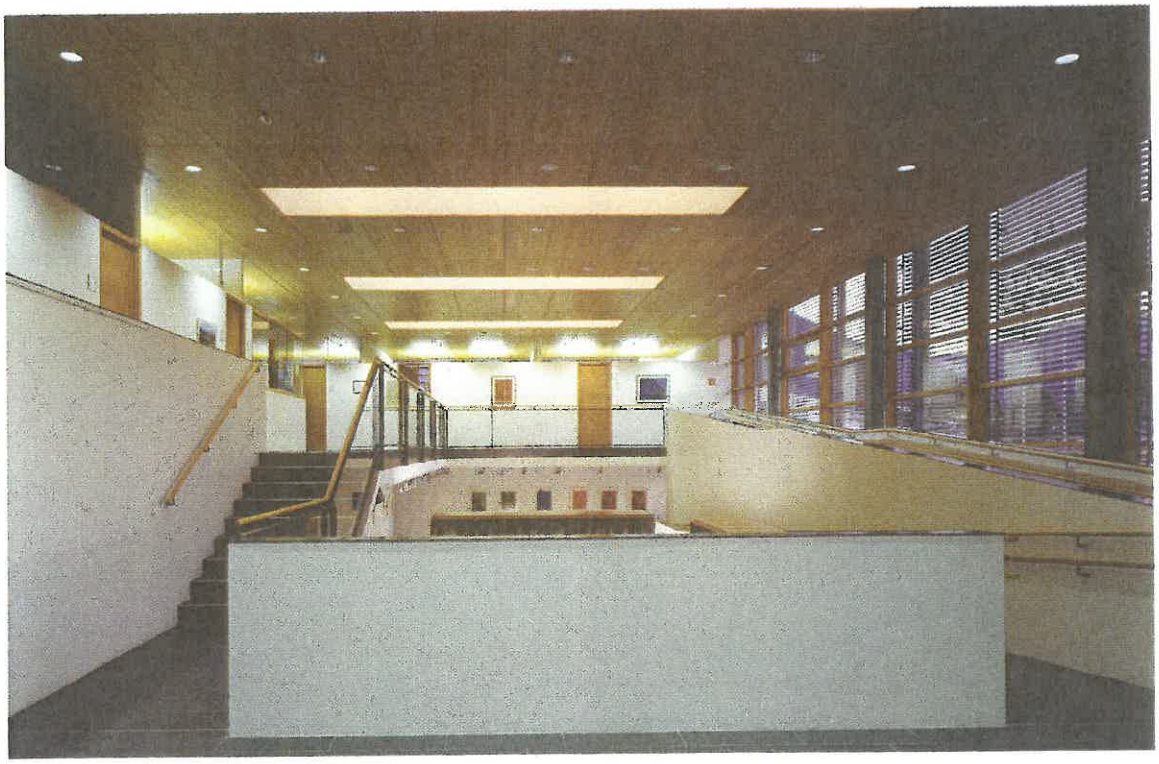

Projekt:	Gemeindezentrum Feistritz ob Bleiburg
AuftraggeberIn:	Gemeinde Feistritz ob Bleiburg
PlanerIn:	Arch.DI Reinhold Wetschko
Verfahren:	Architekturwettbewerb 2004 1. Preis
Bauzeit:	2005 - 2006

IV. LEITFADEN KUNST AM BAU

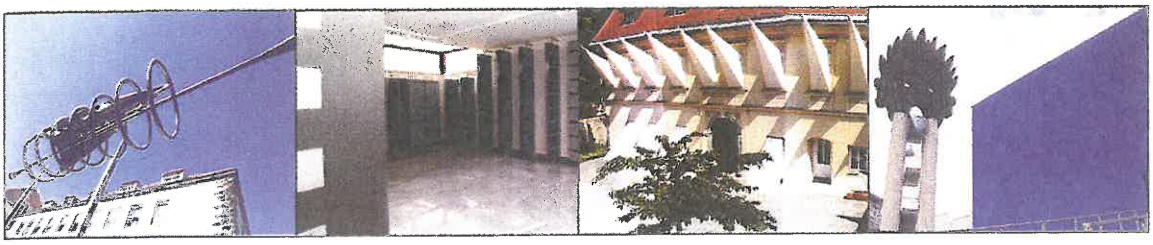

Integrierte künstlerische Gestaltung
bei kommunalen Hochbauvorhaben

Ziele:

Die öffentliche Hand steht mit ihren Bauwerken in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit, ihr kommt eine baukulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion zu.

Kunst am Bau ist ein Element von Baukultur und prägt ihre Qualität und Ausdruckskraft mit. Kunst am Bau ist daher ein integraler Bestandteil der Bauaufgabe und Bauherrenverantwortung.

Künstlerische Idee und Bauaufgabe sollen sich ergänzen. Der Orts- und Objektbezug der Kunst am Bau trägt dazu bei, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer mit ihrem Bauwerk zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu geben.

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

1. Nach § 4 Abs 4 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl Nr 45/2002, hat das Land bei Bauvorhaben, die es fördert „die Gewährung der Förderung an die Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 Abs 2 zu binden". Bei den Grundsätzen der Regelungen des § 4 Abs 2 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes betreffend die künstlerische Gestaltung von Landeshochbauten handelt es sich um folgende Gestaltungsprinzipien:

- Bei Bauvorhaben, die öffentlichen Zwecken dienen, ist eine integrierte künstlerische Gestaltung durchzuführen;
- es ist sicher zu stellen, dass die künstlerische Einflussnahme auf die Gestaltung des Bauvorhabens möglichst frühzeitig einsetzt;
- ein angemessener Teil – jedenfalls aber 1 v. H. – des Bauaufwandes ist für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.

Das Kärntner Kulturförderungsgesetz schreibt demnach verpflichtend (arg.: „... hat das Land" im § 4 Abs 4 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes) vor, dass bei kommunalen Hochbauvorhaben, die aus Landesmitteln (wie insbesondere Sonderbedarfszuweisungsmitteln) cofinanziert werden, die Grundsätze der „Kunst am Bau" einzuhalten sind.

2. Unter Beachtung des Kärntner Kulturförderungsgesetzes kommt den Gemeinden als öffentliche Auftraggeber eine bedeutende Vorbildrolle zu. Insbesondere bedeutet dies, dass neben der baukulturellen Komponente, welche durch den Architekten abgedeckt werden sollte, eine zeitgemäße künstlerische Ausgestaltung öffentlicher Objekte durchzuführen ist.

   Im Sinne von „public art" – soll das Gebäude „per se" schlussendlich als Gesamtkunstwerk in Erscheinung treten, wobei – wie bereits oben ausgeführt – die Belange der künstlerischen Ausgestaltung möglichst frühzeitig ins Projekt aufzunehmen sind.

   Die finanzielle Bedeckung in der Höhe von ein Prozent des Bauaufwandes für die künstlerische Ausgestaltung ist sicherzustellen. Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist die beabsichtigte oder auch bereits gewählte Vorgangsweise zu erläutern.

Fachliche Unterstützung:

Nachdem besonderes Augenmerk und einschlägige Erfahrung für die Vorbereitung sowie die einschlägigen Festlegungen in Abstimmung mit der Aufgabenstellung erforderlich sind, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, sich durch das Amt der Kärntner Landesregierung und/oder durch KunstexpertInnen bereits im Vorfeld der Planung von kommunalen Hochbauvorhaben entsprechend beraten zu lassen.

Grundsätze zur Auswahl und Vergabe künstlerischer Leistungen:

Das geeignete Verfahren zur Auswahl einer Künstlerin oder eines Künstlers ist in Abhängigkeit des jeweiligen Bauaufwandes zu wählen.

Unter Bauaufwand werden gemäß Ö-Norm B1801-1 zusammenfassend die Kostenbereiche

- 2 Bauwerk-Rohbau
- 3 Bauwerk-Technik
- 4 Bauwerk-Ausbau
- 6 Außenanlagen
- 7 Honorare
- 8 Nebenkosten

verstanden.

Aufwendungen für „Kunst am Bau" werden gemäß vorab angeführter, einschlägiger Norm dem Kostenbereich 5 „Einrichtung" zugeordnet. Für die Berechnung des Bauaufwandes im obigen Sinn sind somit die Kosten für das Grundstück, die Aufschließung, die Einrichtung sowie allfällige Reserven nicht zu berücksichtigen.

Neben Neubauten ist auch bei umfassenden Objektsanierungen, die über eine thermische Neugestaltung der Hülle oder ähnliche Einzelmaßnahmen hinausgehen, der Leitfaden für die „Kunst am Bau" entsprechend anzuwenden.

a. **Direktbeauftragung**

- Bauaufwand bis Euro 150.000, -- netto.
  Direktbeauftragung ohne weitere Bedingungen.

- Bauaufwand von Euro 150.000, -- netto bis Euro 350.000, -- netto.
  Bei einer Direktbeauftragung ist der Bezug habende Architekt und die Abteilung 3 - Gemeinden, die eine fachliche Abstimmung vornimmt, zu hören.

b. Geladener künstlerischer Wettbewerb

- Bauaufwand von Euro 350.000, -- bis Euro 1,500.000, -- netto.

Bei diesem Verfahren werden 3 bis 6 Künstler/-innen zur Teilnahme zugelassen. Die Auswahl der Teilnehmer/-innen erfolgt durch direkte Einladung.

Die Künstler/-innen werden von der Gemeinde, von KunstexpertInnen sowie vom Amt der Kärntner Landesregierung vorgeschlagen.

c. Offener künstlerischer Wettbewerb

- Bauaufwand über Euro 1,500.000, -- netto.

Die Absicht einen offenen Wettbewerb durchzuführen, ist öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung des Verfahrens hat in geeigneter Form, jedenfalls in der Landeszeitung, auf der Homepage der Abteilung 3 – Gemeinden – Innovationsbörse und in der Kulturzeitschrift „Die Brücke“ zu erfolgen.

d. Public art

Bei bedeutenden Bauvorhaben, insbesondere der Gestaltung öffentlicher Platzräume, ist anzustreben bereits im Rahmen des Architektenwettbewerbes die künstlerische Gestaltung mit auszuschreiben. Das bedeutet, dass Architekt und Künstler ein gemeinsames Projekt entwickeln und dem Preisgereicht zur Beurteilung unterbreiten.

Zusammensetzung des Preisgerichts:

Mitglieder des Preisgerichtes sind neben den Vertretern des Auslobers Personen, die die Besonderheiten der Kunst am Bau fachlich beurteilen können. Neben der künstlerischen Wirkung sind auch bauliche und technische Konsequenzen sowie Folgekosten zu beachten.

Bei Bedarf kann das Preisgericht durch Sachverständige mit beratender Stimme ergänzt werden.

ad b und c)

Das Preisgericht setzt sich wie folgt zusammen:

- Auslober – ein Vertreter je Gemeinderatspartei, die im Gemeindevorstand vertreten ist
- ein Vertreter des Kärntner Gemeindebundes
- der planende Architekt
- ein fachkundiger Vertreter, der durch den Gemeindereferenten nominiert wird
- ein Experte aus dem Bereich „Bildende Kunst"

ad. d)

Das Preisgericht für den Architektenwettbewerb ist um einen Experten aus dem Bereich „Bildende Kunst" zu erweitern.

Erhaltung:

Der Betrieb, die Pflege und die Instandhaltung der Kunst am Bau ist Aufgabe und Verantwortung des Nutzers, dem damit auch die Verpflichtung obliegt, das Kunstwerk würdig und der künstlerischen Idee entsprechend zu erhalten.

Dokumentation:

Zur zentralen Erfassung bzw Sichtung der Entwicklung von Kunst am Bau im kommunalen Bereich, wird um Übermittlung der nach angeführten Daten an die Abteilung 3 – Gemeinden ersucht.

- Bauvorhaben, Verwendungszweck, Realisierungszeitraum, Gesamtkosten
- Art des Verfahrens, Namen der Teilnehmer, Aufwandsentschädigung, Preisgeld
- Wettbewerbssieger, Art der künstlerischen Ausgestaltung, Titel, Erläuterungsbericht, Auftragssumme

Der Bericht soll weiterverwertbare Textbausteine und Bilder frei von Rechten Dritten in digitalisierter Form enthalten.

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 – Gemeinden
z.Hd. Herrn DI Hartwig Wetschko
9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1
Tel. Nr.: 050-536-30305
Mobil: 0664-80-536-30305
E-mail: hartwig.wetschko@ktn.gv.at

V. KUNST AM BAU – BEISPIELE

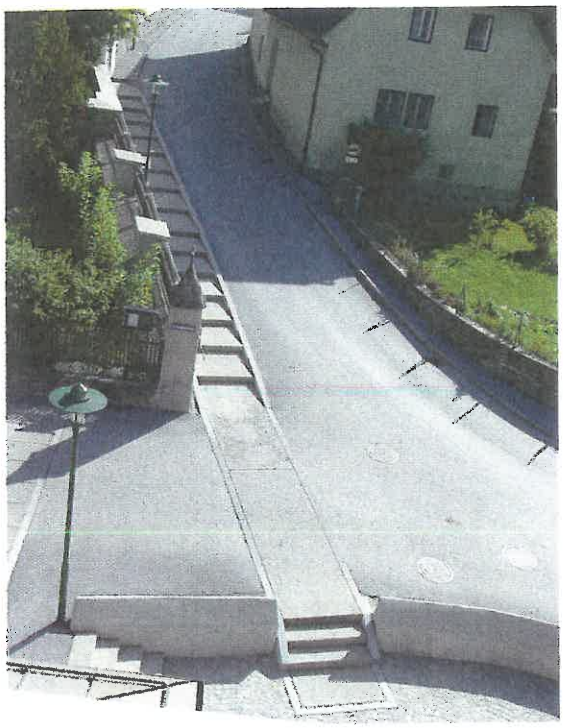

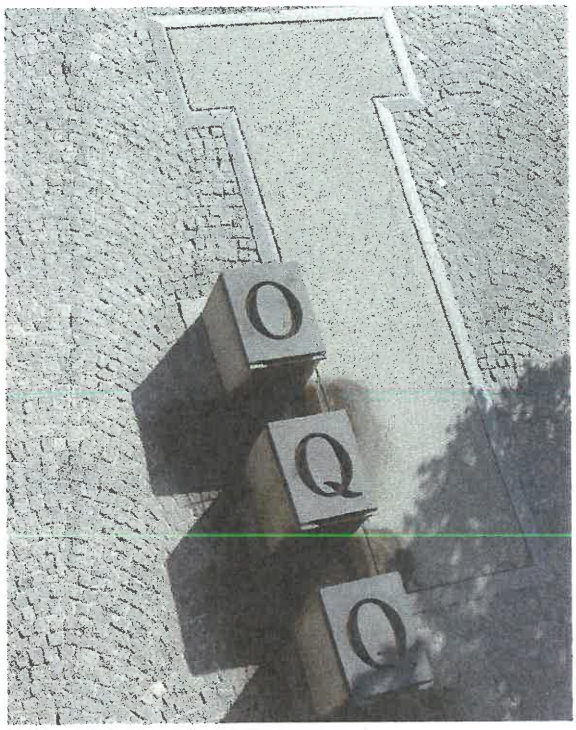

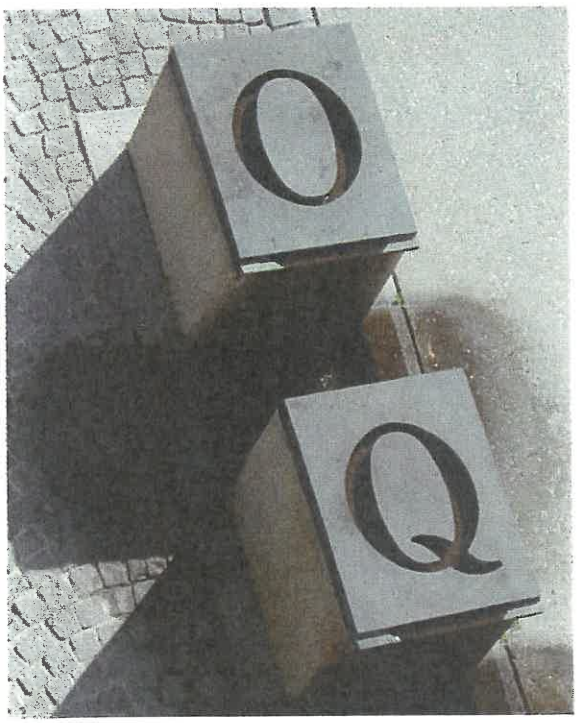

Projekt:	Marktplatz, Klein St. Paul
Auftraggeber:	Gemeinde Klein St. Paul
Künstler:	Werner Hofmeister
Verfahren:	Wettbewerb, 1. Preis
Bauzeit:	1998

Projekt:	Bildstöcke Köttmannsdorf
Auftraggeber:	Gemeinde Köttmannsdorf
Künstler:	Eduard Lesjak, Karl Vouk, Gernot Fischer
Verfahren:	Kunst am Bau-Wettbewerb
Bauzeit:	2006

Projekt:	Gemeindezentrum Feistritz ob Bleiburg
Auftraggeber:	Gemeinde Feistritz ob Bleiburg
Künstler:	Karl Vouk
Verfahren:	Kunst am Bau-Wettbewerb, 1. Preis
Bauzeit:	2006

Weitere Best Practice Beispiele und Kunst am Bau Beispiele für kommunale Bauvorhaben finden Sie auf der Homepage der Abteilung 3 – Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung unter www.innovationsbörse.ktn.gv.at

VI. ANHANG

Wettbewerbstandard Architektur – WSA 2010

Wettbewerbsordnung Architektur

§ 1
Teilnahmeberechtigung bei Architekturwettbewerben

(1) Architekturwettbewerbe sind unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbots entsprechend den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller BewerberInnen und TeilnehmerInnen durchzuführen.

(2) Bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben sind zur Teilnahme oder zur Bewerbung grundsätzlich alle in Österreich Planungsbefugten zugelassen. Analoges gilt für Planungsbefugte aus dem EWR-Raum und der Schweiz. Unterhalb des vergaberechtlichen EU-Schwellenwerts können sich öffentliche AusloberInnen auf eine nationale Bekanntmachung beschränken.

(3) Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben sind öffentlichen AusloberInnen nur möglich, indem ein durch die überdurchschnittliche Komplexität der Aufgabenstellung gerechtfertigtes Mehr an Eignung verlangt wird, das heißt, es werden über Eignungskriterien zusätzliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der BewerberInnen oder TeilnehmerInnen gestellt.

(4) Bei geladenen Architekturwettbewerben haben die AusloberInnen die TeilnehmerInnen unter geeigneten UnternehmerInnen selbst zu wählen und Ausschließungsgründe zu prüfen. Öffentliche AusloberInnen können geladene Architekturwettbewerbe nur unterhalb des vergaberechtlichen EU-Schwellenwerts veranstalten.

(5) Die Trennung von Planung und Ausführung muss bei allen BewerberInnen oder TeilnehmerInnen unabdingbar gewährleistet sein und ist durch eine entsprechende Verzichtserklärung im Bewerbungsschreiben bzw. im VerfasserInnenbrief sicherzustellen.

(6) Bei Gemeinschaften von TeilnehmerInnen müssen alle Mitglieder die Teilnahmeberechtigung besitzen.

(7) TeilnehmerInnen oder Gemeinschaften von TeilnehmerInnen sind nur zur Einreichung einer einzigen Wettbewerbsarbeit berechtigt. Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher Projekte nach sich, an denen die Verfasserin bzw. der Verfasser beteiligt ist.

(8) Varianten von Wettbewerbsarbeiten sind nicht zugelassen.

§ 2
Ausschließungsgründe für WettbewerbsteilnehmerInnen

(1) Die Mitwirkung an der Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsstandard Architektur (WSA 2010) und mit den Berufsinteressen der TeilnehmerInnen seitens der Bundeskammer bzw. einer der Länderkammern stellt keinen Ausschließungsgrund für die Wettbewerbsteilnahme dar.

(2) Von der Teilnahme an einem Architekturwettbewerb sind ausgeschlossen:

a) Personen oder Unternehmen, die an der Erarbeitung der Wettbewerbsunterlagen unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre;

b) Personen oder Unternehmen, die an der Erstellung von Vorprojekten für den Architekturwettbewerb mitgewirkt haben, sofern der in der Vorarbeit wurzelnde Wissensvorsprung gegenüber den WettbewerbsteilnehmerInnen nicht durch das nachweisliche Zugänglichmachen der Informationen, insbesondere durch die Veröffentlichung allfälliger Vorprojekte, egalisiert wird;

c) die VorprüferInnen, Preis- und ErsatzpreisrichterInnen sowie:
ca) deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad Verwandte oder im zweiten Grad Verschwägerte, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene);

cb) deren TeilhaberInnen an aufrechten ZiviltechnikerInnengesellschaften (Büro- oder Arbeitsgemeinschaften, wobei Arbeitsgemeinschaften nur so lange als aufrechte ZiviltechnikerInnengesellschaften gelten, als Projekte gemeinsam bearbeitet werden);

d) Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichts in einem direkten berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z. B. Angestellte bei UniversitätsprofessorInnen, die Angehörigen der von diesen geleiteten Abteilungen oder Arbeitsgruppen) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichts in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht;

e) Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichts in seiner Entscheidung als PreisrichterIn zu beeinflussen oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, die auf die Urheberschaft schließen lässt.

(3) Ausschließungsgründe gemäß Abs. 1 und 2, die erst während des Architekturwettbewerbs entstehen, sind jenen gleichzusetzen, die von Anfang an bestanden haben.

(4) Ausschließungsgründe gemäß Abs. 1 und 2 werden für TeilnehmerInnen auch dann wirksam, wenn sie sich auf am Architekturwettbewerb mitwirkende MitarbeiterInnen der Teilnahmeberechtigten beziehen.

§ 3
Verpflichtungen und Vorgangsweisen des Preisgerichts

(1) Durch ihre Tätigkeit bekräftigen die Mitglieder des Preisgerichts,
a) dass sie die Bestimmungen der Wettbewerbsordnung vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkennen;
b) dass ihnen keine Gründe bekannt sind, die ihre Unbefangenheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten;
c) dass sie ihr Amt sofort zurücklegen werden, wenn – durch welche Umstände auch immer – die Voraussetzungen im Sinne der lit. b nicht mehr vorliegen sollten;
d) dass sie im Rahmen der durch die Wettbewerbsordnung und durch die Auslobungsunterlagen festgelegten Bedingungen unabhängig und unbeeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen ihr Amt als PreisrichterIn ausüben werden.

(2) Die PreisrichterInnen verpflichten sich außerdem, dem Preisgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn von einer Wettbewerbsteilnehmerin oder einem Wettbewerbsteilnehmer der nachweisliche Versuch unternommen wurde, sie in ihrer Entscheidung zu beeinflussen.

(3) Das Preisgericht ist zur Objektivität verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber TeilnehmerInnen und AusloberInnen.

(4) Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen, insbesondere bei der Wahl des erstgereihten Projekts, der zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten und der NachrückerInnen unabhängig und endgültig.

(5) Die PreisrichterInnen sind verpflichtet, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

(6) Das Preisgericht ist verpflichtet, vor Aufhebung der Anonymität der TeilnehmerInnen eine Entscheidung zu treffen, indem es grundsätzlich eine Gewinnerin bzw. einen Gewinner ermittelt.

(7) Die Aufgaben des Preisgerichts sind insbesondere:

a) die Unterstützung der Ausloberin bzw. des Auslobers bei der Erstellung des besonderen Teils des Auslobungstextes;
b) der Beschluss der veröffentlichungsreifen Bekanntmachungstexte und Auslobungsunterlagen;
c) die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten anhand der bekannt gemachten Beurteilungskriterien;
d) die Reihung bzw. die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten;
e) die Zuerkennung der in der Auslobung vorgesehenen Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen sowie die Bestimmung der NachrückerInnen;
f) die Abgabe von Empfehlungen an die Ausloberin bzw. den Auslober aufgrund des Wettbewerbsergebnisses;
g) die umgehende Information der VerfasserInnen der prämierten Wettbewerbsarbeiten über die Wettbewerbsentscheidung.

(8) Das Preisgericht hat seine Entscheidungen aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Beurteilungskriterien zu treffen. Der Preisgerichtsentscheid ist der Ausloberin bzw. dem Auslober zur allfälligen weiteren Veranlassung zu überantworten.

(9) Das Preisgericht und seine Mitglieder sind weisungsfrei.

(10) Die PreisrichterInnen üben ihr Amt in allen Abschnitten des Architekturwettbewerbs persönlich aus.

(11) Die Sitzungen des Preisgerichts sind nicht öffentlich. Bis zum Wettbewerbsentscheid sind alle VorprüferInnen und PreisrichterInnen sowie sonstige Personen, die bei den Sitzungen des Preisgerichts, wenn auch nur kurzfristig, anwesend waren, zur strikten Geheimhaltung aller Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Architekturwettbewerb verpflichtet.

§ 4
Zusammensetzung des Preisgerichts

(1) Das Preisgericht setzt sich aus den in der Bekanntmachung und im Auslobungstext genannten PreisrichterInnen oder deren Ersatzpersonen zusammen.

(2) Das Preisgericht darf nur aus PreisrichterInnen bestehen, die von den TeilnehmerInnen bzw. von mit diesen aktiv verbundenen Arbeitsgemeinschaften unabhängig sind.

(3) Wird von den WettbewerbsteilnehmerInnen eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens die Hälfte der PreisrichterInnen über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Diese PreisrichterInnen müssen von der Ausloberin oder dem Auslober unabhängig sein.

(4) Die Anzahl der PreisrichterInnen richtet sich nach Art, Umfang und konkreten Erfordernissen der Wettbewerbsaufgabe; sie soll aber möglichst gering gehalten werden. Es soll eine ungerade Anzahl von PreisrichterInnen bestellt werden, mindestens jedoch drei.

(5) Vom Preisgericht können im Einvernehmen mit der Ausloberin bzw. dem Auslober Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

(6) Die PreisrichterInnen werden von Ausloberin bzw. Auslober bestellt. Ein Viertel der PreisrichterInnen wird von der Bundeskammer bzw. von einer der Länderkammern zur Bestellung durch Ausloberin bzw. Auslober nominiert. Macht dies keine ganze Zahl aus, ist mindestens jene Zahl zu bestellen, die einem Viertel am nächsten kommt.

(7) Gleichzeitig mit den PreisrichterInnen sind auch ErsatzpreisrichterInnen zu bestellen. Für jede Hauptperson ist eine Ersatzperson namhaft zu machen. Für die von der Bundeskammer bzw. von einer der Länderkammern nominierten HauptpreisrichterInnen ist auch die gleiche Anzahl von durch die Bundes- bzw. durch eine der Länderkammern nominierten ErsatzpreisrichterInnen zu bestellen.

(8) Die Ausloberin bzw. der Auslober hat die Zusammensetzung des Preisgerichts in der Bekanntmachung und im Auslobungstext zu veröffentlichen.

(9) Die PreisrichterInnen sind FachpreisrichterInnen oder SachpreisrichterInnen, wobei die Zahl der FachpreisrichterInnen überwiegen muss.

(10) FachpreisrichterInnen verfügen über die Qualifikation, die Lösung der Wettbewerbsaufgabe basierend auf der Gesamtheit der bekannt gemachten Beurteilungskriterien beurteilen zu können.

(11) FachpreisrichterInnen müssen eine Ausbildung auf dem Fachgebiet Architektur oder Städtebau besitzen, im Feld Architektur oder als ArchitektIn tätig sein oder eine Fachstelle im höheren öffentlichen Dienst besetzen. Ausnahmsweise können auch Fachkräfte aus dem Umfeld des verfahrensgegenständlichen Fachgebietes (z. B. Stadtplanung; Landschaftsplanung; Geschichte und Theorie der Architektur, des Städtebaus, der Planung; Design; Psychologie; Soziologie) als FachpreisrichterInnen bestellt werden, wenn die Aufgabenstellung eines Architekturwettbewerbs das sachlich rechtfertigt.

(12) FachpreisrichterInnen können nur bestellt werden, wenn sie vorweg gegenüber Ausloberin bzw. Auslober verbindlich ihren Verzicht auf jeden Auftrag in Zusammenhang mit dem wettbewerbsgegenständlichen Projekt erklären.

(13) SachpreisrichterInnen verfügen über die Qualifikation, die Lösung der Wettbewerbsaufgabe in Hinblick auf einzelne der bekannt gemachten Beurteilungskriterien beurteilen zu können.

(14) Wurden TeilnehmerInnen für einen geladenen Architekturwettbewerb benannt, so ist bei der Bestellung der PreisrichterInnen und VorprüferInnen auf die hinsichtlich der WettbewerbsteilnehmerInnen geltenden Ausschließungsgründe gemäß § 2 Bedacht zu nehmen.

§ 5
VorprüferInnen in Architekturwettbewerben

(1) Die Ausloberin bzw. der Auslober bestellt als VorprüferInnen geeignete Fachleute, die über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen müssen wie die am Architekturwettbewerb Teilnehmenden. VorprüferInnen sind im Auslobungstext namentlich anzuführen.

(2) VorprüferInnen können nur beauftragt werden, wenn sie vorweg gegenüber der Ausloberin bzw. dem Auslober verbindlich ihren Verzicht auf jeden weiteren Auftrag in Zusammenhang mit dem wettbewerbsgegenständlichen Projekt erklären.

(3) VorprüferInnen sind in ihren Gutachten von den AusloberInnen unabhängig.

(4) VorprüferInnen eines Architekturwettbewerbs können nicht zu PreisrichterInnen in diesem Verfahren bestellt werden.

(5) VorprüferInnen berichten dem Preisgericht gegebenenfalls über Verletzungen der Wettbewerbsordnung und untersuchen die Wettbewerbsarbeiten – ausschließlich – auf quantifizierbare Aspekte der Erfüllung der Wettbewerbsaufgabe.

§ 6
Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts

(1) Fallen bei kooperativ durchgeführten, offenen oder nicht offenen Architekturwettbewerben noch vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts oder ausnahmsweise bei geladenen Architekturwettbewerben gemäß § 7 Abs. 3 vor der er-

sten, zugleich konstituierenden Beurteilungssitzung so viele PreisrichterInnen und an deren Stelle getretene ErsatzpreisrichterInnen nicht nur vorübergehend aus, dass die Erfüllung der Aufgaben des Preisgerichts mangels Beschlussfähigkeit gemäß § 7 Abs. 4 zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat die Ausloberin bzw. der Auslober das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und im Einvernehmen mit der kooperierenden Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer neu zu bestellen.

(2) Fallen bei kooperativ durchgeführten, offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben nach der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts oder ausnahmsweise bei geladenen Architekturwettbewerben gemäß § 7 Abs. 3 nach der ersten, zugleich konstituierenden Beurteilungssitzung soviele PreisrichterInnen und an deren Stelle getretene ErsatzpreisrichterInnen nicht nur vorübergehend aus, dass die Erfüllung der Aufgaben des Preisgerichts mangels Beschlussfähigkeit gemäß § 8 Abs. 4 und 5 zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat die Ausloberin bzw. der Auslober das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und im Einvernehmen mit der kooperierenden Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer neu zu bestellen. Die WettbewerbsteilnehmerInnen sind von Ausloberin bzw. Auslober von der ständigen Beschlussunfähigkeit und den zur Nachbestellung vorgesehenen PreisrichterInnen und ErsatzpreisrichterInnen mittels derselben Informationsmedien in Kenntnis zu setzen, durch die offiziell die Auslobung bekannt gemacht wurde. Alle WettbewerbsteilnehmerInnen sind aufzufordern, binnen einer festgelegten Frist, die 7 Tage nicht unterschreiten darf, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung einer bzw. eines der in Aussicht genommenen PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen bekannt zu geben.

(3) Unvereinbarkeit liegt nur dann vor, wenn zwischen einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer oder dessen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und einer bzw. einem zur Bestellung zu PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen in Aussicht Genommenen ein Naheverhältnis besteht, welches gemäß § 2 einen Ausschließungsgrund bildet.

(4) Werden Unvereinbarkeiten im Sinne von Abs. 3 geltend gemacht, so sind diese von Ausloberin bzw. Auslober zu berücksichtigen und neue PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen zur Nominierung in Aussicht zu stellen. Ausschließungsgründe sind gemäß Abs. 2 erneut abzufragen.

(5) Die Nachbestellung der Preis- und ErsatzpreisrichterInnen ist über dieselben Informationsmedien durch Ausloberin oder Auslober bekannt zu geben.

§ 7
Konstituierende Sitzung des Preisgerichts

(1) Die nominierten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Preisgerichts werden mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag zur konstituierenden Sitzung einberufen.

(2) Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts erfolgt bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben vor der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens.

(3) Bei geladenen Architekturwettbewerben kann ausnahmsweise vor dem Versand der Auslobungsunterlagen statt der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts eine schriftliche Abstimmung des Preisgerichts über die Auslobungsunterlagen erfolgen, zu der alle PreisrichterInnen eingeladen werden müssen. In diesem Fall haben die von der Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer nominierten PreisrichterInnen schriftlich ihre Zustimmung zu den Auslobungsunterlagen zu erteilen, bevor diese ausgesandt werden. Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts mit der Wahl des Vorsitzes und der Schriftführung findet dann unmittelbar vor der ersten Beurteilungssitzung statt.

(4) Bei der Konstituierung des Preisgerichts müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten PreisrichterInnen mitwirken und mindestens die Hälfte der Mitwirkenden stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sein. Dabei muss es zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden, eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie von Schriftführerin oder Schriftführer kommen.

(5) Die Funktionen im Preisgericht werden unter Leitung der Ausloberin bzw. des Auslobers oder deren bzw. dessen VertreterInnen aus seiner Mitte bestimmt. Bei der konstituierenden Sitzung abwesende PreisrichterInnen können nicht für den Vorsitz im Preisgericht gewählt werden. Zur bzw. zum Vorsitzenden des Preisgerichts soll eine Kammerpreisrichterin bzw. ein Kammerpreisrichter gewählt werden.

(6) In der konstituierenden Sitzung definiert das Preisgericht abschließend das Wettbewerbsziel und die Aufgabenstellung; es wägt die Wettbewerbsrisiken für AusloberIn und TeilnehmerInnen ab. Darauf abgestimmt werden die Bekanntmachungs- und Auslobungstexte zur Veröffentlichungsreife gebracht.

Insbesondere ist das Preisgericht um die Klärung folgender Aspekte besorgt:

a) Arbeitserfordernis der TeilnehmerInnen, zusammengesetzt aus der Grundleistung und allenfalls den für die Beurteilung unverzichtbaren Zusatzleistungen gemäß *Leistungsbild Architekturwettbewerb;*
b) Preisgeldbemessung gemäß *Leistungsbild Architekturwettbewerb;*
c) Inhalt der Absichtserklärung;
d) auf die Wettbewerbsaufgabe bezogene, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung formulierte, nicht gewichtete Beurteilungskriterien;
e) Vollständigkeit der Planungsgrundlagen und -richtlinien;
f) Vollständigkeit der von Ausloberin bzw. Auslober zur Verfügung gestellten Planunterlagen.

(7) Abschließend fasst das Preisgericht in seiner konstituierenden Sitzung einen Beschluss über die Auslobungsunterlagen als Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung bzw. die Aussendung an die geladenen TeilnehmerInnen.

(8) Über die konstituierende Sitzung ist ein Resümeeprotokoll zu verfassen und allen PreisrichterInnen und ErsatzpreisrichterInnen und gegebenenfalls der kooperierenden Kammer zuzustellen.

§ 8
Geschäftsordnung des Preisgerichts

(1) Die Einberufung einer Sitzung des Preisgerichts erfolgt durch Ausloberin bzw. Auslober. Die Einberufung soll mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.

(2) Der oder die gewählte Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind –, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Vorsitzende sind jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Vorsitzende sind für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit dem Auslobungstext, der Fragebeantwortung, dem Protokoll des Kolloquiums und dem Wettbewerbsstandard Architektur verantwortlich.

(3) Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden nimmt diese Funktion der oder die stellvertretende Vorsitzende wahr.

(4) Das Preisgericht ist in der ersten Beurteilungssitzung der Projekte beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten PreisrichterInnen anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte Fachpreisrichte-

rInnen sind. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein.

(5) In den folgenden Beurteilungssitzungen ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel der stimmberechtigten PreisrichterInnen, die an der ersten Sitzung teilgenommen haben, anwesend sind. Mindestens die Hälfte der Anwesenden müssen stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sein. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein.

(6) Ist während der Preisgerichtssitzung auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bis dahin getroffenen Preisgerichtsentscheidungen sind in einem solchen Fall nichtig. Um das begonnene Verfahren fortsetzen zu können, muss die Ausloberin bzw. der Auslober ein dem aufgelösten in Personenzahl und Zusammensetzung entsprechendes, neues Preisgericht bestellen.

(7) Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitz bestimmte Tagesordnung zugrunde. Eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.

(8) Über Antrags- und Stimmrecht verfügen nur die PreisrichterInnen und die gemäß Abs. 13 oder Abs. 14 an ihre Stelle getretenen ErsatzpreisrichterInnen. Wenn der Antrag auf Schluss der RednerInnenliste gestellt wird, hat die oder der Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrags haben nur noch die vor dem Antrag auf der RednerInnenliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je fünf Minuten das Wort zu erhalten.

(9) Als Formen der Beschlussfassung sind vorgesehen:

b) die offene Abstimmung, in der im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Entscheidungen des Preisgerichts getroffen werden;
b) die geheime Abstimmung, die stattfindet, wenn das Preisgericht das beschließt;
b) die qualifizierte Mehrheit (bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang für diesen Modus der Beschlussfassung selbst auferlegen);
b) bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).

(10) Stimmenthaltung im Preisgericht ist nicht zulässig. Beharrt eine Preisrichterin oder ein Preisrichter auf Stimmenthaltung und stellt sich damit gegen die in § 3

geregelten Vorgangsweisen des Preisgerichts, muss sie oder er aus dem Preisgericht ausscheiden. In diesem Fall ist entsprechend Abs. 14 das Ersatzmitglied heranzuziehen.

(11) Neben den Mitgliedern des Preisgerichts ist auch die Anwesenheit von Außenstehenden wie KonsulentInnen, VorprüferInnen, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichts zugelassen, wenn dies vom Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Außer bei ausdrücklicher Worterteilung durch den Vorsitz haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichts nicht zu beteiligen.

(12) ErsatzpreisrichterInnen können an den Preisgerichtssitzungen jederzeit ohne Preisgerichtsbeschluss teilnehmen und bei den Preisgerichtsberatungen ohne Antrags- und Stimmrecht mitwirken, auch wenn die von ihnen zu vertretenden PreisrichterInnen ihre Funktion ausüben.

(13) Bei vorübergehendem Ausfall einer Preisrichterin oder eines Preisrichters kann diese bzw. dieser in Antrags- und Stimmrecht vom vorgesehenen Ersatzmitglied nur vertreten werden, wenn die ausfallende Person dies beantragt hat und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts dem Antrag zustimmt.

(14) Bei dauerndem Ausfall einer Preisrichterin bzw. eines Preisrichters tritt, wenn dies möglich ist, das vorgesehene Ersatzmitglied auf Dauer an ihre oder seine Stelle.

(15) Erklärt sich eine Preisrichterin oder ein Preisrichter für befangen in dem Sinne, dass den Vorgangsweisen des Preisgerichts nach § 3 nicht mehr entsprochen werden kann, scheidet diese Person aus dem Preisgericht aus. In diesem Fall ist entsprechend Abs. 14 vorzugehen.

(16) In allen Phasen der Preisgerichtssitzung besteht Protokollpflicht.

(17) Von der Schriftführung ist laufend ein Resümeeprotokoll zu führen, das zum Zeichen der Genehmigung von allen PreisrichterInnen vor Ende der Preisgerichtssitzung zu unterfertigen ist.

Es hat insbesondere zu enthalten:

a) Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen;
b) ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe;

c) die Namen der den Vorsitz und das Protokoll führenden Personen; die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen;
d) die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;
e) die wörtliche Fassung aller zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse;
f) neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung,
g) wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;
h) die verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts;
i) das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form, gegliedert nach Preisen, Anerkennungspreisen, Aufwandsentschädigungen, NachrückerInnen auf Preise, NachrückerInnen auf Anerkennungspreise, samt Höhe der auszuschüttenden Preise, Anerkennungspreise oder Aufwandsentschädigungen;
j) die exakte Feststellung der Identität aller WettbewerbsteilnehmerInnen und der zugehörigen MitarbeiterInnen samt Namen, Gesellschaftsform, Adresse der Niederlassung;
k) die Empfehlungen des Preisgerichts zur erstgereihten Wettbewerbsarbeit an die Ausloberin bzw. den Auslober.

(18) Der schriftliche Bericht der Vorprüfung ist dem zu veröffentlichenden Preisgerichtsprotokoll beizufügen. Wenn in Ausnahmefällen, insbesondere wegen Mangelhaftigkeit, der Vorprüfbericht nicht veröffentlicht werden soll, hat das Preisgericht darüber einen mehrheitlichen Beschluss zu fassen und die Entscheidungsgründe im Protokoll anzuführen.

(19) Das Preisgericht hat seiner Informationspflicht nachzukommen, indem es durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden die Gewinnerin oder den Gewinner und die weiteren VerfasserInnen prämierter Wettbewerbsarbeiten unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichts fernmündlich verständigt oder, wenn das nicht möglich sein sollte, unverzüglich auf schnellstem anderen Weg benachrichtigt.

§ 9
Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ausloberin bzw. der Auslober setzt für das Projekt der Gewinnerin bzw. des Gewinners und weitere prämierte Wettbewerbsarbeiten Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen in Geld aus. Zusammen bilden sie die Preisgeldsumme.

(2) Die Preisgeldsumme ist als symbolischer Gegenwert zur Gesamtleistung der TeilnehmerInnen in einem Architekturwettbewerb zu verstehen.

(3) Die Preisgeldsumme ist abhängig von Größe und Schwierigkeitsgrad der Wettbewerbsaufgabe, vom Umfang der zu erbringenden Wettbewerbsarbeit und von der Art des Architekturwettbewerbs (Realisierungs- oder Ideenwettbewerb).

(4) Die Mindestpreisgeldsummen bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben und die Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn bei geladenen Architekturwettbewerben sind über Bemessungsformeln im *Leistungsbild Architekturwettbewerb* geregelt. Bei Architekturwettbewerben, die in Kooperation mit der Bundeskammer oder einer der Länderkammern durchgeführt werden, sind diese Bemessungsformeln oder das daraus abgeleitete digitale Rechenwerk der Bundeskammer heranzuziehen. Für hochbauliche Realisierungs- und Ideenwettbewerbe stehen zudem Diagramme für Mindestpreisgeldsummen und Mindestaufwandsentschädigungen zur Verfügung.

(5) Bei zweistufigen offenen Architekturwettbewerben ist die eine Hälfte der Preisgeldsumme an die TeilnehmerInnen der zweiten Wettbewerbsstufe in Form von gleich hohen Aufwandsentschädigungen auszuschütten. Die andere Hälfte der Preisgeldsumme erhalten die bestgereihten TeilnehmerInnen in Form von Preisen und Anerkennungspreisen, die gemäß Abs. 9 zu staffeln sind.

(6) Bei Architekturwettbewerben entspricht der Leistungsumfang einer Wettbewerbsarbeit im Standardfall der Grundleistung gemäß Leistungsbild Architekturwettbewerb. Wenn zur Beurteilung weitere Informationen notwendig sind, können diese als über die Grundleistung hinausgehende Zusatzleistungen gefordert werden.

(7) Der geringeren Aussicht auf Wertschöpfung bei Ideenwettbewerben wird durch eine Verdoppelung der Preisgeldsumme im Vergleich zu Realisierungswettbewerben Rechnung getragen.

(8) Bei Architekturwettbewerben, bei denen nicht nur die Grundleistung und geregelte Zusatzleistungen, sondern auch frei vereinbare Zusatzleistungen verlangt werden oder bei Architekturwettbewerben, die mehrstufig, also mit mehr als zwei Bearbeitungsstufen, durchgeführt werden, ist die Preisgeldsumme im Einvernehmen mit der kooperierenden Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer festzusetzen.

(9) Es sind zumindest drei Preise und je nach Größe des Architekturwettbewerbs drei oder mehr Anerkennungspreise auszusetzen. Die Preise sind im Verhältnis 1

zu 0,8 zu 0,6 zu staffeln. Die Anerkennungspreise sollen gleich dotiert sein und die Hälfte des kleinsten Preises betragen. Werden mehr als drei Preise oder mehr als drei Anerkennungspreise ausgesetzt, erhöht sich die mit dem Formelwerk oder dem Rechenwerk bestimmte Preisgeldsumme um die von AusloberInnen zusätzlich versprochenen Preisgelder.

(10) In zu begründenden Ausnahmefällen bleibt es dem Preisgericht vorbehalten, eine andere Aufteilung der ausgesetzten Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen vorzunehmen. Dabei ist aber die ausgesetzte Gesamtsumme in jedem Fall auszuschütten und die ausgelobte Anzahl der zu prämierenden Arbeiten in jedem Fall beizubehalten.

(11) Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen sind binnen 30 Tagen nach der Wettbewerbsentscheidung an die Bezugsberechtigten auszuzahlen. Zusätzlich zu den als Nettobeträge ermittelten Preisen, Anerkennungspreisen und Aufwandsentschädigungen ist die am Ort der Rechnungslegung vorgeschriebene Umsatzsteuer auszuzahlen.

(12) Wenn sich nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses herausstellt, dass auf ein prämiertes Projekt oder deren VerfasserInnen Ausscheidungsgründe gemäß § 17 oder Ausschließungsgründe gemäß § 2 zutreffen und kein NachrückerInnenprojekt an dessen Stelle treten kann, ist der für diesen Rang ausgelobte Preis oder Anerkennungspreis oder die für diesen Rang ausgelobte Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen auf alle Projekte der engeren Wahl (gemäß § 18 Abs. 9), die nicht prämiert wurden, aufzuteilen.

(13) Wettbewerbsarbeiten, die hervorragende Lösungsansätze zeigen, aber einzelne Beurteilungskriterien in wesentlichen Punkten nicht erfüllen, können nicht mit Preisen, wohl aber mit Anerkennungspreisen oder Aufwandsentschädigungen bedacht werden.

(14) Nach Realisierungswettbewerben erfolgt keine Anrechnung des Preisgeldes der Gewinnerin oder des Gewinners auf das Planungshonorar.

§ 10
Entgelte der PreisrichterInnen

(1) Den PreisrichterInnen, den auf Anordnung der Ausloberin bzw. des Auslobers tätig gewordenen Fachleuten sowie den VorprüferInnen steht für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt und ein Ersatz der Nebenkosten zu.

(2) PreisrichterInnen erhalten auf Preisbasis 2006 ein Entgelt für die protokollierte Dauer des Preisgerichts von 150 € netto pro Stunde. Der Stundenbetrag wird mit dem Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen für den Dienstleistungsbereich Architekturbüros (71.11) der Bundesanstalt Statistik Österreich valorisiert. 2006 ist das Basisjahr der Erzeugerpreisindexberechnung. Die endgültigen Indexwerte werden jeweils 6 Monate nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WSA 2010 beträgt der Faktor 1,068, (3. Quartal aus 2009). Der aktuelle Stundensatz ist folglich 160,20 € netto.

§ 11
Absichtserklärung der Ausloberin bzw. des Auslobers

(1) Bei Realisierungswettbewerben erklären die AusloberInnen bzw. AuftraggeberInnen verbindlich ihre Absicht, die Gewinnerin bzw. den Gewinner mit den weiteren Architekturleistungen gemäß dem im Auslobungstext beschriebenen Leistungsbild zu beauftragen (Leistungsvertrag). Eine diesbezügliche explizite Absichtserklärung muss im Auslobungstext enthalten sein.

(2) Leistungsverträge öffentlicher AuftraggeberInnen werden mit der Gewinnerin bzw. dem Gewinner eines Realisierungswettbewerbs in einem gesonderten Verhandlungsverfahren geschlossen.

(3) Bei Ideenwettbewerben hat die Gewinnerin oder der Gewinner keinen Planungsauftrag zu erwarten; allenfalls kann die Gewinnerin oder der Gewinner mit der Aufbereitung des Wettbewerbsergebnisses befasst werden. Eine diesbezügliche explizite Absichtserklärung ist in den Auslobungstext aufzunehmen. Ebenso aufzunehmen ist eine entsprechende Formulierung über den urheberrechtlichen Schutz der Wettbewerbsarbeit, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsrechte. Die Preisgelder eines Ideenwettbewerbs können allein keinesfalls die Nutzungsrechte an den prämierten Wettbewerbsarbeiten abdecken.

§ 12
Laufzeit des Architekturwettbewerbs

(1) Die Laufzeit des Architekturwettbewerbs vom Tag der Bereitstellung der Unterlagen bis zum Abgabetermin ist entsprechend der gestellten Aufgabe festzusetzen. Die Mindestlaufzeit einer Wettbewerbsstufe soll acht Wochen betragen.

(2) Falls das Wettbewerbserfordernis ein Modell vorsieht, ist dafür eine zusätzliche Bearbeitungszeit von mindestens einer Woche nach Abgabe der Pläne einzuräumen.

(3) Eine allfällige Verlängerung der Laufzeit muss innerhalb der ersten Hälfte der vorher geltenden Frist mittels derselben Informationsmedien bekannt gegeben werden, durch die auch offiziell die Auslobung erfolgt ist. Gleichzeitig muss die entsprechende Information den namentlich erfassten TeilnehmerInnen gemäß § 13 Abs. 8 per Post oder E-Mail übermittelt werden.

§ 13
Auslobung und Auslobungstext

(1) Die Auslobung des Architekturwettbewerbs wird von der Ausloberin bzw. vom Auslober durchgeführt.

(2) AusloberInnen sind im Auslobungstext eindeutig zu benennen und deklarieren sich zudem mit einer Verrechnungsadresse (samt ATU-Nummer) zur reibungslosen Verrechnung der Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen.

(3) Im Auslobungstext eines Realisierungswettbewerbes muss die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber zusätzlich zu Ausloberin bzw. Auslober genannt werden.

(4) Die Auslobungsunterlagen erstellen die AusloberInnen oder von ihnen beauftragte VerfahrensorganisatorInnen. Die Auslobungsunterlagen bestehen aus dem in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil gegliederten Auslobungstext, aus den sonstigen Auslobungsunterlagen und den Formularen für den BewerberInnen- bzw. VerfasserInnenbrief, für Eignungsnachweise etc.

(5) Die Auslobungsunterlagen enthalten alle zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Ausarbeitungen. Plangrundlagen sind in demselben Maßstab beizustellen, wie für die Darstellung der Wettbewerbsarbeit verlangt.

(6) Im allgemeinen Teil A des Auslobungstextes ist der Hinweis auf die positiv abgeschlossene Prüfung der Wettbewerbsunterlagen und die daraus folgende Kooperation mit der Bundeskammer bzw. einer der Länderkammern unter Anführung der Verfahrensnummer samt Datum und Geschäftszahl des entsprechenden Schreibens aufzunehmen.

(7) Die öffentliche Bekanntmachung kann nur auf Basis der vom Preisgericht in seiner konstituierenden Sitzung beschlossenen Bekanntmachungs- und Auslobungstexte erfolgen.

(8) Die Ausloberin bzw. der Auslober verfasst eine Liste, in der die registrierten TeilnahmeinteressentInnen oder die EmpfängerInnen der Auslobungsunterlagen geführt werden.

(9) Der allgemeine und der besondere Teil des Auslobungstexts müssen ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung kostenlos zum Download im Internet bereitstehen. Eine digitale, kostenlose Registrierung kann für den Zugang zum allgemeinen und besonderen Teil des Auslobungstextes vorgesehen werden.

(10) Erfolgt die Übermittlung der gesamten Auslobungsunterlagen über das Internet, darf die Ausloberin bzw. der Auslober dafür keinen Unkostenbeitrag verlangen.

(11) Für die Bereitstellung physischer Auslobungsunterlagen (Druckwerke, Datenträger, Modellbauteile etc.) ist die Ausloberin bzw. der Auslober berechtigt, einen angemessenen, refundierbaren Unkostenbeitrag einzuheben.

(12) Dieser Unkostenbeitrag ist allen WettbewerbsteilnehmerInnen, welche eine Wettbewerbsarbeit einreichen, die nicht wegen eines Ausschließungsgrundes gemäß § 2 oder eines Ausscheidungsgrundes gemäß § 17 ausgeschieden wurde, in voller Höhe binnen 30 Tagen nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses rückzuerstatten.

§ 14
Fragebeantwortung und Kolloquium

(1) Den WettbewerbsteilnehmerInnen ist Gelegenheit zu verfahrensbezogenen Fragen zu geben. Die Fragen sind schriftlich an die im Auslobungstext bezeichnete Stelle zu richten.

(2) Das Verfahren der Fragebeantwortung ist von Ausloberin oder Auslober bzw. der Verfahrensorganisation durchzuführen. Die Antworten sind immer vom Preisgericht zu erstellen. Die anonymisierten Fragen und die Antworten sind allen EmpfängerInnen der Auslobungsunterlagen spätestens bis zur Hälfte der Laufzeit des Architekturwettbewerbs unter möglichst gleichen Bedingungen zuzuleiten.

(3) Außer der schriftlichen Fragebeantwortung muss am Wettbewerbsort ein Kolloquium mit Preisgericht und WettbewerbsteilnehmerInnen durchgeführt werden. Dazu sind alle WettbewerbsteilnehmerInnen bzw. alle TeilnahmeinteressentInnen einzuladen. Gegebenenfalls können bis dahin eingelangte Fragen beim Kolloquium mündlich beantwortet werden.

Für die schriftliche Ausfertigung der Antworten sind sieben Tage vorzusehen.

(4) Das Protokoll des Kolloquiums muss allen EmpfängerInnen der Auslobungsunterlagen unter möglichst gleichen Bedingungen zugesandt werden. Bei digitalen

Auslobungen sind die Fragebeantwortung und das Protokoll des Kolloquiums von AusloberInnen wie die anderen Auslobungsunterlagen im Internet zu veröffentlichen.

§ 15
Abgabe der Wettbewerbsarbeiten

(1) Der Modus der Abgabe der Wettbewerbsarbeiten hat die Anonymität gegenüber dem Preisgericht zu wahren. Die Anonymität aller VerfasserInnen ist bis zum Wettbewerbsentscheid zu garantieren. Sie wird erst durch das Öffnen der VerfasserInnenbriefe aufgehoben.

(2) Sämtliche Teile der Wettbewerbsarbeit und alle Beilagen sind zur Wahrung der Anonymität mit einer sechsstelligen Kennzahl zu versehen. Der VerfasserInnenbrief mit den Namen der ProjektverfasserInnen und deren MitarbeiterInnen ist in einem undurchsichtigen, verschlossenen Briefumschlag der Wettbewerbsarbeit beizulegen und mit dieser Kennzahl zu versehen. Bei Gemeinschaften von TeilnehmerInnen ist ein Mitglied als vertretungs- bzw. empfangsberechtigt auszuweisen.

(3) Bei Abgabe der Wettbewerbsarbeiten durch Boten ist eine Empfangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit auszufolgen.

§ 16
Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten

(1) Die VorprüferInnen haben die äußeren Verpackungen der Wettbewerbsarbeiten zu entfernen und die inneren Verpackungen der einzelnen Projekte mit laufenden Nummern zu versehen. Diese Nummerierung darf nicht einer etwaigen Einlaufliste entsprechen. Sie haben sodann eine Liste anzulegen, in die sie jede Wettbewerbsarbeit mit ihrer laufenden Nummer und ihrer Kennzahl eintragen.

(2) Nach Öffnen aller verpackten Wettbewerbsarbeiten ist die laufende Nummer auf allen Teilen der Wettbewerbsarbeit anzubringen, die sechsstelligen Kennzahlen sind durch Überkleben unkenntlich zu machen.

(3) Unaufgefordert erbrachte Mehrleistungen einer Wettbewerbsarbeit dürfen dem Preisgericht nicht zur Kenntnis gebracht werden, müssen aber im Vorprüfungsbericht festgehalten werden.

(4) Die Liste mit den laufenden Nummern und Kennzahlen sowie die ungeöffneten VerfasserInnenbriefe sind von der Vorprüferin bzw. dem Vorprüfer einem im Auslobungstext bezeichneten öffentlichen Notariat oder einer anderen geeigneten Stelle zur Verwahrung zu übergeben, bis das Wettbewerbsergebnis vorliegt.

(5) Die eingelangten Wettbewerbsarbeiten sind von den VorprüferInnen in geeigneten Räumen so unterzubringen, dass eine ordnungsgemäße, vergleichende Beurteilung durch das Preisgericht möglich ist. Die Räume stellt die Ausloberin bzw. der Auslober zur Verfügung.

(6) Die eingelangten Wettbewerbsarbeiten sind auf die formale Erfüllung der Auslobungsbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens von Ausscheidungsgründen gem. § 17, zu prüfen. Zudem erfolgt nur eine Prüfung der quantifizierbaren Eigenschaften der Wettbewerbsarbeiten.

(7) Für jede Wettbewerbsarbeit ist ein Prüfblatt anzulegen, worin das Ergebnis der Vorprüfung festzuhalten ist. Die Prüfblätter sind jedem Mitglied des Preisgerichts als Vorprüfungsbericht in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

(8) Die VorprüferInnen haben sich strikt jeder direkten oder indirekt wertenden Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten zu enthalten.

§ 17
Ausscheidungsgründe für Wettbewerbsarbeiten

(1) Bei Vorliegen eines der folgenden Verstöße – wie auch wegen eines Ausschließungs-grundes gemäß § 2 – muss die betroffene Wettbewerbsarbeit vom Preisgericht ausgeschieden werden:

a) wegen verspäteter Abgabe,
b) wegen Verletzung der Anonymität,
c) wegen des Versuchs der Beeinfl ussung der Vorprüfung oder des Preisgerichts,
d) wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung,
e) wegen fehlender Erklärung zur Trennung von Planung und Ausführung,
f) wegen Vorlage mehrerer Wettbewerbsarbeiten.

(2) Bei Vorliegen sonstiger Verstöße gegen Wettbewerbsunterlagen – Formalfehler, Unterschreitung des Erfordernisprogramms – kann die betroffene Wettbewerbsarbeit vom Preisgericht ausgeschieden werden. Das Ausscheiden muss im Protokoll begründet werden.

§ 18
Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

(1) Die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten hat ausschließlich gemäß den in der Reihenfolge ihrer Bedeutung angegebenen, nicht gewichteten Beurteilungskriterien zu erfolgen, die im Auslobungstext genannt sind.

(2) Quantifizierende Systeme dürfen für die Entscheidungen des Preisgerichts bei der Auswahl der Wettbewerbsarbeiten nicht eingesetzt werden. Um die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten zu erleichtern, können aber digital gestützte Nachweisverfahren zu konkreten, quantifizierbaren Teilaspekten des Beurteilungsspektrums, insbesondere zur Energieeffizienz und zu Lebenszykluskosten, verwendet werden.

(3) Das bei der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten vom Preisgericht anzuwendende Verfahren – Informations-, Auswahl-, Ausscheidungs-, Rückholungsrundgänge, Gesamt- oder Teildiskussionen, synchrone Arbeitsgruppen, Vorträge von VorprüferInnen und BeraterInnen, Lokalaugenscheine etc. – ist von der bzw. dem Vorsitzenden vorzuschlagen. Es richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabenstellung, nach der Anzahl der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und nach all jenen besonderen Umständen, die aus dem betreffenden Architekturwettbewerb resultieren.

(4) Das Preisgericht hat jede einseitige Berücksichtigung von Beurteilungskriterien zu vermeiden. Vielmehr sind die bekannt gemachten Beurteilungskriterien als Ganzes anzuwenden, damit die Wettbewerbsziele umfassend berücksichtigt und die den Wettbewerbsarbeiten zugrunde liegenden konzeptionellen Ansätze erfasst werden können.

(5) Unaufgefordert erbrachte Mehrleistungen einer Wettbewerbsarbeit dürfen vom Preisgericht nicht beurteilt werden. Mehrleistungen sind solche, die über die Grundleistung gemäß Leistungsbild Architekturwettbewerb und allenfalls darauf aufbauende, im Auslobungstext taxativ aufgezählte Zusatzleistungen hinausgehen. Das Ausscheiden von erkannten Mehrleistungen durch das Preisgericht ist im Protokoll festzuhalten.

(6) Die Ausloberin bzw. der Auslober behält sich vor, Überarbeitungen von jenen Wettbewerbsarbeiten zu verlangen, die für Preise, Anerkennungspreise, Aufwandsentschädigungen oder als NachrückerInnen infrage kommen. Solche Überarbeitungen müssen vom Preisgericht beschlossen werden, die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren. Überarbeitungen können nur unter Wahrung der Anonymität und der Kontinuität der im Auslobungstext festgelegten Aufgabenstellung stattfinden. Die Zusammensetzung des Preisgerichts bleibt unverändert. Während der Überarbeitung ist die Preisgerichtssitzung bis zur endgültigen Entscheidung zu vertagen.

(7) Den in die Überarbeitung einbezogenen VerfasserInnen sind vom Preisgericht anonym konkrete Aufgaben bzw. Fragen zu ihren Wettbewerbsarbeiten zu stellen. Der Überarbeitungsaufwand ist abzugelten.

(8) Ex-aequo-Ränge für Preise, Anerkennungspreise und NachrückerInnen sind nicht zulässig.

(9) Die Entscheidungen des Preisgerichts müssen schriftlich begründet werden. Das Ausscheiden von Wettbewerbsarbeiten in den ersten Rundgängen muss zumindest zusammenfassend für jeden Rundgang begründet werden. Dabei ist auf die höchst gereihten Beurteilungskriterien Bezug zu nehmen. Die Projekte der engeren Wahl, mindestens aber die doppelte Anzahl der Projekte, für die Preise und Anerkennungspreise vorgesehen sind, sind auf jeden Fall einzeln beschreiben; deren Auswahl ist ausführlich zu begründen.

(10) Das Preisgericht reiht eine entsprechende Anzahl von NachrückerInnen, die an deren Stelle treten, falls auf prämierte Projekte und deren VerfasserInnen Ausscheidungsgründe gemäß § 17 oder Ausschließungsgründe gemäß § 2 zutreffen. Dabei ist die Reihenfolge des Nachrückens für die Gruppe der Preise und für die Gruppe der Anerkennungspreise separat festzulegen.

§ 19
Empfehlungen des Preisgerichts

Das Preisgericht ist verpflichtet, klare und umfassende Empfehlungen an die Ausloberin bzw. den Auslober für die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Beauftragung sowie gegebenenfalls zur weiteren Vorgangsweise bezüglich des erstgereihten Projektes zu geben.

§ 20
Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

(1) Der Vorsitz des Preisgerichts ist verpflichtet, die Gewinnerin bzw. den Gewinner, alle weiteren PreisträgerInnen und alle VerfasserInnen von Anerkennungspreisen sowie die kooperierende Bundes- oder Länderkammer unverzüglich nach Vorliegen des Preisgerichtsentscheids zu benachrichtigen.

(2) Die Ausloberin bzw. der Auslober übersendet eine schriftliche Mitteilung über den Wettbewerbsentscheid unverzüglich, jedenfalls binnen acht Tagen nach

dem Entscheid des Preisgerichts an alle Teilnehmer Innen und die kooperierende Bundes- oder Länderkammer.

(3) Die schriftliche Mitteilung der Ausloberin bzw. des Auslobers über den Wettbewerbsent-scheid gemäß Abs. 2 muss folgende Informationen enthalten:

a) die Gewinnerin bzw. den Gewinner;
b) die PreisträgerInnen;
c) die AnerkennungspreisträgerInnen;
d) die NachrückerInnen;
e) das Preisgerichtsprotokoll;
f) Dauer und Ort der Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten.

(4) Unmittelbar nach protokolliertem Entscheid des Preisgerichts sind nach den Möglichkeiten der Ausloberin bzw. des Auslobers die Wettbewerbsergebnisse der Öffentlichkeit und der Presse im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung vorzustellen.

(5) AusloberInnen verpflichten sich, binnen vier Wochen nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine frei zugängliche Veröffentlichung im Internet einzurichten. Dabei sollen zumindest die prämierten Wettbewerbsarbeiten, der Auslobungstext, das Preisgerichtsprotokoll samt TeilnehmerInnenliste und, sofern das Preisgericht keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat, der Vorprüfungsbericht veröffentlicht werden. Die VerfasserInnen der Wettbewerbsarbeiten sind bei jeder Veröffentlichung vollständig zu nennen. Die Veröffentlichung etwaiger von der Beurteilung ausgenommener Wettbewerbsarbeiten ist unzulässig.

(6) Der Vorprüfungsbericht wird stets von der Ausloberin bzw. vom Auslober zugleich mit dem Preisgerichtsprotokoll veröffentlicht, außer das Preisgericht hat einen mehrheitlichen gegenteiligen Beschluss gefasst.

(7) Die KammerpreisrichterInnen sind verpflichtet, der Bundeskammer und der sie nominierenden Länderkammer Auskunft über den Verlauf und das Ergebnis des Architekturwettbewerbs zu erteilen.

§ 21
Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

(1) Die AusloberInnen verpflichten sich, nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses eine Ausstellung aller beurteilten Wettbewerbsarbeiten unter voller Namens-

nennung der TeilnehmerInnen durchzuführen. Die Ausstellung etwaiger von der Beurteilung ausgeschiedener Wettbewerbsarbeiten ist unzulässig. Der Ort der Ausstellung soll der Art und dem Umfang der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.

(2) Die WettbewerbsteilnehmerInnen erteilen durch die Einreichung ihrer Wettbewerbsarbeit die Zustimmung, dass diese nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses unter voller Namensnennung öffentlich ausgestellt wird.

(3) Die Ausstellung der Projekte soll unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichts erfolgen und nach Möglichkeit 14 Tage dauern.

(4) Das Protokoll des Preisgerichts muss in der Ausstellung aufliegen. Zudem muss dort der Vorprüfungsbericht aufliegen, sofern das Preisgericht keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat.

§ 22
Digitale Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten

(1) Die AusloberInnen verpflichten sich im Rahmen einer Kammerkooperation, binnen vier Wochen nach Vorliegen des Wettbewerbsentscheids der kooperierenden Bundeskammer oder der kooperierenden Länderkammer die zur Veröffentlichung im Wettbewerbsportal der Bundeskammer notwendigen Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Die digitale Dokumentation soll zumindest umfassen:

a) das Preisgerichtsprotokoll;
b) den Vorprüfungsbericht;
c) die TeilnehmerInnenliste;
d) sämtliche Plandarstellungen jeder Wettbewerbsarbeit (PDF-Dokumente entsprechend den auf Papier abgegebenen Plänen);
e) zumindest ein standardisiertes Modellfoto jeder Wettbewerbsarbeit, ggf. im Einsatzmodell.

(3) Diese Unterlagen sollen die Wettbewerbsarbeiten aller TeilnehmerInnen erfassen, zumindest jedoch jene der PreisträgerInnen, der AnerkennungspreisträgerInnen und der NachrückerInnen.